

Bebauungsplan Nr. 9.1, Dresden-Hellerberge Nr. 1 „Radeburger Str. West“

Ihr Zeichen: 61.26.9.1 (3.1)

Für den Bebauungsplan Nr. 9, der 1994 beschlossen wurde und 1996 in Kraft trat, erfolgt eine Änderung. Sie betrifft ein 9,5 ha großes Teilgebiete im Nordwesten des 38 ha umfassenden Plangebietes. Gegenstand ist insbesondere die Erweiterung des Baufeldes GI 1 um ca. 1,7 ha für die dort vorhandene Druckerei. Zusätzlich zu den sechs vorhandenen sollen drei weitere Druckmaschinen aufgestellt werden.

Es handelt sich um eine bis 1990 militärisch genutzte Liegenschaft. Deren zivile Nachnutzung ist zwar grundsätzlich zu befürworten, jedoch soll eine Aufforstungsfläche von 2,7 ha in Anspruch genommen werden. Die Aufforstungsfläche hat für die Frischluftzufuhr und den Biotopverbund besondere Bedeutung. Diese Waldfläche ist mit Kiefern, aber auch mit verschiedenen Laubgehölzen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen aufgeforstet worden.

Gegen deren Umnutzung erheben wir Bedenken. Im Umweltbericht sollte auf die genannten Punkte näher eingegangen werden.

Die Aufforstungsfläche stellt Wald im Sinne des Waldgesetzes dar. Es ist eine **Umwandlungsgenehmigung** von Wald in eine andere Nutzungsart **erforderlich**.

Im Flächennutzungsplan wird die Aufforstungsfläche als Fläche für Wald und Flurgehölze dargestellt. Nun soll lediglich ein durchgehender Grünzug von 30 m Breite erhalten bleiben. Nach unserer Auffassung ist daher im Parallelverfahren der **Flächennutzungsplan zu ändern**.

Wegen der Standortverhältnisse (Trockenheit, Sandboden) sind die gepflanzten Gehölze teilweise nicht angewachsen. Es ist zu **prüfen**, ob diese Teile der Aufforstungsfläche als Sandtrockenrasen und damit als **besonders geschützter Biotop (§ 26 SächsNatSchG)** einzustufen sind.

Als Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sollen im Jägerpark auf 4,5 ha Fläche Entsiegelungs- und Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Kritisch ist anzumerken, dass der Ausgleich nicht in unmittelbarer Nähe des Eingriffsortes stattfinden soll.

Die geplanten Maßnahmen sind detaillierter darzustellen und den Eingriffen gegenüberzustellen. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind im Vorentwurf lediglich unter „Hinweise“ enthalten, sie müssen aber verbindlich festgesetzt werden.

Es sollte geprüft werden, ob als Ersatz für die einzuziehende Hellerhofstraße ein Wanderweg in Nord-Süd-Richtung am Rand des Plangebietes vorgesehen werden kann.